

ABZ eG stellt Weichen

Heinz M. Ablor neues Vorstandsmitglied

Der Aufsichtsrat der Abrechnungs- und Beratungsgesellschaft für Zahnärzte (ABZ eG) hat die Nachfolge für das am 1. Juli ausscheidende Vorstandsmitglied Dr. Bruno Weber frühzeitig geregelt. Seit 1. Januar ergänzt Heinz M. Ablor den Vorstand. Im Sommer wird er die Nachfolge von Weber antreten.

Ablor war zuvor Vorstandsmitglied der Bank für Ärzte und Freie Berufe in Wien und in verschiedenen Managementfunktionen, unter anderem bei der Deutschen Apotheker- und Ärztebank, tätig. Neben seiner Expertise im Finanzdienstleistungsgeschäft bringt er auch Erfahrungen im Gesundheitswesen mit. „Ich freue mich, dass wir einen hoch qualifizierten und erfahrenen Nachfolger für das langjährige Vorstandsmitglied Dr. Bruno Weber

gefunden haben“, erklärte der Aufsichtsratsvorsitzende Dr. Gerhard Kluge. „Grundlage der Arbeit in unserer zahnärztlichen Genossenschaft ist das tiefe Verständnis für den Berufsstand, zumal die Vorstandsarbeit direkte Auswirkungen auf unsere Mitglieder und damit die Kundenbeziehung hat.“

Stabwechsel im Sommer

Dr. Bruno Weber ist seit 1995 im Vorstand der ABZ eG – zunächst als Vorstandsmitglied, ab 2005 als Vorstandsvorsitzender. Vor fünf Jahren übergab er den Vorsitz an Dr. Hartmut Ohm und unterstützt seither die Arbeit der ABZ eG mit seiner langjährigen Erfahrung als Vorstandsmitglied. Am 1. Juli wird er altersbedingt aus dem Amt ausscheiden und an seinen Nachfolger Heinz M. Ablor übergeben.

Redaktion

Recht und Praxis

Verschlüsselung der Praxis-Homepage

In der Serie „Recht und Praxis“ stellt das BZB aktuelle Gerichtsurteile und Gesetzeskommentierungen vor, die auch Zahnarztpraxen betreffen. In diesem Monat geht es um die Verschlüsselung der Praxis-Homepage.

Zahnärzte, die auf ihrer Praxis-Homepage ein Kontaktformular veröffentlichen, über das auch personenbezogene Daten übermittelt werden können, sollten ein geeignetes Verschlüsselungsverfahren einrichten. Eine verschlüsselte Homepage ist an der Bezeichnung „https“ und dem grünen Schlosssymbol in der Adressleiste des Browsers erkennbar.

Oftmals sind auf Praxis-Websites zur Erleichterung der Kommunikation zwischen Patienten und Praxis Kontaktformulare eingerichtet. Der Interessierte gibt die eigenen Daten (Name, E-Mail-Adresse) ein und übermittelt durch das vorgesehene Textfeld seine Anfrage an die Zahnarztpraxis. Durch ein solches Kontaktformular werden jedoch personenbezogene Daten übertragen, sodass sich die Frage stellt, ob dafür besondere Schutzvorkehrungen getroffen werden müssen.

Gemäß § 13 Abs. 7 TMG haben Betreiber geschäftsmäßiger Telemediendienste – soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist – durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass kein unerlaubter Zugriff auf Telekommunikations- und Datenverarbeitungssysteme möglich ist. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass ein unberechtigter Zugriff auf personenbezogene Daten der Nutzer verhindert wird. Ausdrücklich nennt § 13 Abs. 7 S. 3 TMG in diesem Zusammenhang das Erfordernis der Verschlüsselung personenbezogener Daten auf Homepages mittels eines Verschlüsselungsverfahrens, das dem Stand der Technik entspricht. Für den Fall, dass personenbezogene Daten übertragen werden – beispielsweise mit einem Kontaktformular –, halten die Aufsichtsbehörden eine TLS/SSL-Verschlüsselung für erforderlich. Ein Verstoß gegen die Vorschrift des § 13 Abs. 7 Nr. 1, 2a TMG stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann daher mit einem Bußgeld geahndet werden.

Ass. jur. Sarah Pröstler
Geschäftsbereich Recht und Praxis der BLZK